

# Verordnung über die Erhebung von Gebühren der zentralen Statistikstelle (Gebührenverordnung)

Vom 12. Mai 2015 (Stand 1. Juli 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 18 des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014 <sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren der zentralen Statistikstelle für die folgenden Dienstleistungen gegenüber öffentlichen Organen und Dritten:

- a) Veröffentlichungen;
- b) Durchführung von besonderen Auswertungen;
- c) Bekanntgabe von anonymisierten Daten aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister;
- d) Forschungs-, Analyse- und Beratungsaufgaben.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen nach Abs. 1 lit. b-d bemessen sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand.

### § 2 *Gebührenfreiheit*

<sup>1</sup> Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen für öffentliche Organe, die gemäss dem Statistikprogramm zum gesetzlichen Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören;
- b) Auskünfte und Dienstleistungen nach § 1 lit. b-d gegenüber öffentlichen Organen bis zu einem Zeitaufwand von vier Stunden;
- c) Auskünfte und Dienstleistungen nach § 1 lit. b-d gegenüber Dritten bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde;
- d) Angebote im Internet.

### § 3 *Gebührenermässigung und Gebührenverzicht*

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen, insbesondere gegenüber Personen in Ausbildung, kann die zentrale Statistikstelle eine Ermässigung gewähren oder von der Erhebung einer Gebühr absehen.

## II. Gebühren für Dienstleistungen

### § 4 *Stundenansätze*

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Zeitaufwand pro Stunde und bearbeitender Person beträgt:

- a) gegenüber öffentlichen Organen Fr. 120 (exkl. MwSt.) für wissenschaftliche und Projektleitungsarbeiten, Fr. 80 (exkl. MwSt.) für Sachbearbeitungsaufgaben;
- b) gegenüber Dritten Fr. 150 (exkl. MwSt.) für wissenschaftliche und Projektleitungsarbeiten, Fr. 100 (exkl. MwSt.) für Sachbearbeitungsaufgaben.

<sup>1)</sup> SG [453.200](#).

### III. Gebühren für Druckmaterial und Vertrieb

#### § 5 *Ansätze für Druckmaterial und Vertrieb*

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle erhebt folgende Gebühren für den Ausdruck und den Versand von eigenen Publikationen:

- a) Statistisches Jahrbuch: Fr. 39 (exkl. MwSt.);
- b) Stadt und Region: Fr. 30 (exkl. MwSt.);
- c) Dossier Basel: Einzelausgabe Fr. 5, Jahresabonnement Fr. 30 (exkl. MwSt.);
- d) Bis 25 Seiten (mit Falz- und Sattelheftung): Fr. 7 (exkl. MwSt.);
- e) 26 bis 50 Seiten (mit Ringbindung): Fr. 13 (exkl. MwSt.);
- f) 51 bis 100 Seiten (mit Ringbindung): Fr. 23 (exkl. MwSt.);
- g) Ab 100 Seiten: Fr. 10 (exkl. MwSt.) pro weitere 50 Seiten.

<sup>2</sup> Für Druckmaterial gelten folgende Gebühren gegenüber öffentlichen Organen und Dritten:

- a) Fotokopie s/w A4: Fr. -.20 (exkl. MwSt.);
- b) Fotokopie s/w A3: Fr. -.50 (exkl. MwSt.);
- c) Farbkopie A4: Fr. 1 (exkl. MwSt.);
- d) Farbkopie A3: Fr. 2 (exkl. MwSt.);
- e) Computerausdruck s/w A4: Fr. -.20 (exkl. MwSt.);
- f) Computerausdruck s/w A3: Fr. -.50 (exkl. MwSt.);
- g) Computerausdruck in Farbe A4: Fr. 1 (exkl. MwSt.);
- h) Computerausdruck in Farbe A3: Fr. 2 (exkl. MwSt.).

<sup>3</sup> Für den Vertrieb gelten die Gebühren der Schweizerischen Post zuzüglich Auslagen für Verpackungsmaterial.

### IV. Fälligkeit

#### § 6 *Fälligkeit*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird fällig

- a) Bei Dienstleistungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung;
- b) Für Druckmaterial: mit der Aushändigung der Dokumente.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit dem Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014 auf den 1. Juli 2015 wirksam.